



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 24 der Tagesordnung

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THIESEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Gebührenordnung für das Ausleihen von städtischem Material (Absperrgitter, Müllcontainer, Gerätschaften).

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verfassung, insbesondere der Artikel 41, 162 und 173;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden;

Aufgrund der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung und Erhebung von kommunalen Gebühren;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeinderkollegiums;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 27. November 2024 bezüglich der Gebührenordnung für das Ausleihen von städtischem Material wird zum 01.01.2026 aufgehoben.

Artikel 2: Zugunsten der Stadt wird ab dem 01.01.2026 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr und eine Kautions erhoben für die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenem Material.

Artikel 2: Die Stadt kann nur so viel Material zur Verfügung stellen, wie zu dem Zeitpunkt der Abholung verfügbar ist. Sollte der Antragsteller mehr Material benötigen, so obliegt es diesem, dieses in Eigenregie privat anzumieten.

Artikel 3: Für Veranstaltungen, welche die Nachbargemeinden organisieren, wird auf Anfrage das Material ohne Kautions und Gebühr zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Veranstaltungen der Gemeindeeinrichtungen sowie die Karnevalsumzüge auf dem Gemeindegebiet.

Artikel 4: Die Gebühr und Kautions sind durch die Person oder Vereinigung zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 5: Die bei der Stadtkasse zu hinterlegende Kautions und Gebühr werden wie folgt festgesetzt:

a) Öffentliche Behörden, Vereinigungen, Privatpersonen (Wohnsitzwechsel, private Veranstaltungen - zum Beispiel Straßenfeste) und Unternehmen (zum Beispiel Jubiläumsfeste, Eröffnungen, Firmenfeste) mit Sitz in der Gemeinde St. Vith:

- Absperrgitter oder Schilder: Kautions von 250,00 €;
- Müllcontainer: Kautions von 100,00 € zuzüglich 40,00 € pro Container; Gebühr von 40,00 € pro Container;

- Gerätschaften zum Unterhalt der Fußballplätze: Kautions von 250,00 €;

- Waschbärfallen: Kautions von 250,00 €

b) Vereinigungen außerhalb der Gemeinde:

- Absperrgitter oder Schilder: Kautions von 250,00 € und Pauschalgebühr von 80,00 €

zuzüglich 2,00 € pro laufenden Meter Absperrgitter.

Für Vereinigungen außerhalb der Gemeinde kann die definitive Zusage zwecks Materialausleihe frühestens 3 Wochen vor Veranstaltung erteilt werden (nach Bedarfsanalyse der unter a) aufgeführten Personen).

Artikel 6: Material für die Einrichtung von Baustellen wird nicht durch die Stadt ausgeliehen, da der Bauunternehmer rechtlich selbst dafür sorgen muss, dass die Baustelle ordnungsgemäß eingerichtet wird.

Artikel 7: Der Ab- und Rücktransport des Materials hat durch und zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen. Für folgende Veranstaltungen wird der Bauhof den Transport organisieren:

- Veranstaltungen von Gemeindeeinrichtungen;
- Die Veranstaltungen des "Summertime";
- Internationale Veranstaltungen (East Belgian Rally, Hill Climbing, Schlittenhunderennen, Agora Theaterfestival, ...);
- Veranstaltungen von sozialen Einrichtungen (Klinik St. Josef VoG, Rotes Kreuz, Hof Peters, Vivias, Wohngemeinschaft Lommersweiler, ...).

Artikel 8: Die Leihgebühr und die Kautions sind vor Abtransport des Materials an die Stadtkasse zu entrichten.

Artikel 9: Bei Feststellung von Schäden am Material oder unsauberem Zustand verfällt die Kautions proportional (1/1) zu der Höhe der Reparatur- oder Reinigungskosten. Das gesamte Material muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung zurückgebracht werden, sonst verfällt die Kautions integral und das fehlende Material wird in Rechnung gestellt.

Artikel 10: Im Katastrophenfall findet dieser Beschluss keine Anwendung, da die Stadt für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig ist.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:
St. Vith, den 01. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES